

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Neufassung	20.03.2014		01.04.2014	-

## **Nutzungs- u. Entgeltordnung für Schul- und Mehrzweckräume der Stadt Radeburg**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Nutzungsbestimmungen und die Entgeltpflicht/-höhe bei der Nutzung von Schul- und Mehrzweckräumen der Stadt Radeburg sowie deren Ausstattungsgegenstände durch Dritte.

### **§ 2 Zuständige Stelle**

Zuständige Stelle für die Zuteilung von Nutzungszeiten und den Abschluss eines Nutzungsvertrages ist die Stadt Radeburg. Der Antrag ist schriftlich an die Bürgermeisterin zu stellen.

### **§ 3 Nutzungszeiten, Zuteilung**

Die Stadt Radeburg stellt ihre Schul- und Mehrzweckräume sowie deren Ausstattungsgegenstände Dritten zur außerschulischen Nutzung insoweit zur Verfügung, als sie diese selbst nicht benötigt. Die Vermietung erfolgt in der Regel nur für im Interesse der Schule liegende, gemeinnützige oder im Allgemeinwohl liegende Zwecke. Es erfolgt keine Vermietung zur Durchführung von privaten Veranstaltungen, Feierlichkeiten oder für kommerzielle Zwecke.

Die Überlassung erfolgt mittels Nutzungsvertrag. Die Laufzeit eines Nutzungsvertrages beträgt maximal ein Jahr, in der Regel ein Schuljahr.

Die Schulräume stehen während der Schulzeit (außer an Feiertagen und unterrichtsfreien Tagen) für die Nutzung zur Verfügung, soweit die Schulen diese insbesondere für Unterricht und Schulveranstaltungen nicht selbst benötigen und gesetzliche und behördliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Für die Mehrzweckräume können abweichende Regelungen getroffen werden.

Bei der Zuteilung von Nutzungszeiten geht die Zuteilung an Vereine mit Sitz in der Stadt Radeburg zum Zwecke der gemeinnützigen Nutzung einer anderweitigen Nutzung vor.

Die beabsichtigte Nutzung muss den sächlichen Voraussetzungen der Schul- und Mehrzweckräume entsprechen. Eine Überlassung der Schul- und Mehrzweckräume ist zudem an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Die Nutzungszeiten müssen verfügbar und die beabsichtigte Nutzung mit anderen gleichzeitigen Nutzungen vereinbar sein.
- Die Nutzung hat parteipolitisch neutral zu erfolgen. Sie darf nicht zu Werbezwecken für eine bestimmte Partei oder Parteiorganisation genutzt werden.
- Fällige Nutzungsentgelte sind nicht mehr als 14 Tage rückständig.

Beim Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages, mit dem der Nutzer insbesondere die Haftung für Schäden übernimmt, die mit der Nutzung in Zusammenhang stehen, ist von mindestens einer natürlichen Person, die sich für die eingegangenen Verpflichtungen zu verbürgen hat, Name und Anschrift unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses im Nutzungsvertrag anzugeben.

Ein Anspruch auf Überlassung der Schul- und Mehrzweckräume sowie deren Ausstattungsgegenstände besteht nicht.

#### § 4 Pflichten des Nutzers

Der Nutzer muss sich an die Haus- und/oder Benutzungsordnung der überlassenen Schul- und Mehrzweckräume halten. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der von ihm durchgeführten Veranstaltung.

Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung auftretenden Schäden sowie schwere Unfälle der zuständigen Stelle unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind der zuständigen Stelle umgehend, gegebenenfalls fernmündlich anzuzeigen.

Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Schul- und Mehrzweckräume sowie deren Ausstattungsgegenstände Dritten zu überlassen.

Der Nutzungsvertrag entbindet den Nutzer nicht von der Einholung etwa notwendiger anderer behördlicher Genehmigungen. Der Nutzer hat alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere Sicherheitsvorschriften – zu beachten.

#### § 5 Nutzungsbedingungen

Die weiteren Nutzungsbedingungen, insbesondere zur Fälligkeit der Entgelte, Pflichten der Nutzer, Vertragsverletzungen/-störungen, vorzeitige Kündigung, Haftung etc. werden in den Benutzungsbestimmungen und im Nutzungsvertrag geregelt.

#### § 6 Entgeltpflicht/Entgelthöhe

Für die Nutzung der Schul- und Mehrzweckräume sowie deren Ausstattungsgegenstände werden Entgelte erhoben.

Die Entgelthöhe wird im Nutzungsvertrag auf Grundlage der vereinbarten Nutzungszeiten geregelt. Eine Zeiteinheit beträgt 60 Minuten.

Die Entgelthöhe je Zeiteinheit wird aus dem Entgelt des jeweiligen Raumes je Zeiteinheit, multipliziert mit einem nutzerabhängigen Faktor ermittelt.

Die Entgeltberechnung erfolgt grundsätzlich für volle Zeiteinheiten. Jede angefangene Zeiteinheit wird als volle Zeiteinheit berechnet.

Das Entgelt der Schul- und Mehrzweckräume je Zeiteinheit ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Nutzungs- und Entgeltordnung. Zu Beginn eines jeden Schuljahres kann eine Anpassung erfolgen.

Der nutzerabhängige Faktor ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Nutzergruppe	nutzerabhängiger Faktor
<b>A</b> = Gruppen, die Mitglied in einem eingetragenen gemeinnützigen Verein mit Sitz in der Stadt Radeburg, sind; bei Nutzung der Räume sowie deren Ausstattungsgegenstände für gemeinnützige Zwecke	
A 1 = Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	entgeltfrei
A 2 = Erwachsene	0,5
<b>B</b> = andere Nutzer aus der Stadt Radeburg bei Nutzung der Räume sowie deren Ausstattungsgegenstände für Vereinszwecke und/oder zum	1,00

Allgemeinwohl	
<b>C</b> = Nutzer, die weder unter die Nutzergruppe A noch unter die Nutzergruppe B fallen	2,50

Werden Räume vermietet, bzw. treten Sachverhalte auf, für die keine konkreten Festlegungen über die Höhe des Nutzungsentgeltes getroffen worden sind, so erfolgt die Festlegung des Nutzungsentgeltes durch die Bürgermeisterin.

### **§ 7 Entgeltbefreiung**

Die Kinder und Jugendlichen der Schulen und Kindereinrichtungen der Stadt Radeburg sind – sofern sie die Räume sowie deren Ausstattungsgegenstände für Bildungszwecke nutzen – von der Entgeltspflicht befreit.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für Schul- und Mehrzweckräume der Stadt Radeburg tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Radeburg, den .....

R i t t e r  
Bürgermeisterin

Anlage 1: Benutzungsentgelte Schul- und Mehrzweckräume

## Nutzungsentgelte Schul- und Mehrzweckräume der Stadt Radeburg

Einrichtung	Entgelt in € je Zeiteinheit	Entgelt in € je Zeiteinheit je Nutzergruppe			
		A 1	A2	B	C
<b>Klassenräume</b>					
Oberschule Radeburg	5,50	0,00	2,75	5,50	13,75
Grundschule Berbisdorf Raum 3	3,00	0,00	1,50	3,00	7,50
Grundschule Berbisdorf Raum 1	3,00	0,00	1,50	3,00	7,50
Grundschule Radeburg	5,50	0,00	2,75	5,50	13,75
<b>Mehrzweckräume an Schulen</b>					
Aula Oberschule	12,00	0,00	6,00	12,00	30,00
Mehrzweckraum Grundschule	12,00	0,00	6,00	12,00	30,00
<b>Mehrzweckräume</b>					
Mehrzweckraum Großdittmannsdorf	5,00	0,00	2,50	5,00	12,50
Mehrzweckraum Bärnsdorf	5,00	0,00	2,50	5,00	12,50
Ratssaal	10,00	0,00	5,00	10,00	25,00